



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25.09.2025, 11:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Aachen, Blatt 34241,

BV lfd. Nr. 1

15,1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 10, Flurstück 873, Gebäude- und Freifläche, Lennéstraße 1,3, Größe: 4.129 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 09 gekennzeichneten und im Erdgeschoss des Bauteils A 2 befindlichen Wohnung nebst Loggia sowie dem Abstellraum im 1. Untergeschoß des Bauteils B 2; Sondernutzungsrecht zugeordnet an dem PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage Nr. SN 129 des Aufteilungsplans

versteigert werden.

Eigentumswohnung im Erdgeschoss einer dreigeschossigen Wohnanlage, Bj. 2017, Wohnfläche 51,74 qm, 2 Zimmer, Küche mit Einbauküche, Diele, Bad, Abstellraum, Loggia, Abstellraum im Untergeschoss, keine Innenbesichtigung erfolgt, Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz Nr. SN 129 zugeordnet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

204.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.